

**Satzung  
der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung  
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

##### **Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme höchstens 25 v.H. des vollen Betrages.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

##### **Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Gnadensachen,

e) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,

f) Nachweise der Bedürftigkeit,

g) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,

h) Toten- und Beerdigungsscheine.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen



a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Von einer Erhebung der Gebühr wird außerdem bei der Rücknahme von Rechtsbehelfen abgesehen, wenn der Gesamtbetrag (Rechtsbehelfskosten und Auslagen) insgesamt 5,00 Euro (Bagatellgrenze) nicht übersteigt.

(4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der/die Kostenschuldner\*in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der/die Kostenschuldner\*in auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner\*in**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtige\*r nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner\*innen sind Gesamtschuldner\*innen.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner\*in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und dessen Kontakt- und Bankdaten) und ergänzender automatisierter Abrufverfahren durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz zulässig.

(2) Die Stad Bad Lauterberg im Harz darf die für die Zwecke der in der Satzung genannten Leistungen und Verwaltungstätigkeiten bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.



**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.05.1997 einschließlich des Kostentarifes sowie die 1. und die 2. Änderung außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 03.11.2022

Stadt Bad Lauterberg im Harz  
Der Bürgermeister

  
Lange

\*\*\*\*\*

**Veröffentlicht**

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 57 vom 10.11.2022, S. 957.

## Kostentarif

	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag €
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften, Scans und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangener Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,50 €
1.1.2	im Format DIN A4	3,90 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	9,90 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,40 €
1.3	andere Vervielfältigungen oder Scans	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,35 € bis 1,40 €
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,70 € bis 2,10 €
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	69,00 €
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,10 € bis 4,10 €
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,80 € bis 5,50 €





3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,10 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,30 € bis 13,80 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierende Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	14,00 €
3.2.3.2	zzgl. je angefangene Seite	3,50 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	14,00 € bis 35,00 €
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde  Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	14,00 € bis 35,00 €
4.	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- oder Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</b>  für jede angefangene Seite  jedoch mindestens	0,35 €  2,10 €
5.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>  Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)  je angefangene Seite	13,50 € bis 33,00 €
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,</b>  wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	7,00€ bis 705,00€
7.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,</b>  für jede angefangene halbe Stunde	13,50 € bis 33,00 €



<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages für jede weitere angefangene 5.000 Euro	21,00 € 14,00€
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegen über Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	21,00 €
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	14,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	21,00 €
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	14,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	14,00 € bis 70,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	7,00 € bis 53,00€
<b>10.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	3,50 €
<b>11.</b>	<b>Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen</b>	3,50 €
<b>12.</b>	<b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>	3,50 €
<b>13.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre,</b> für jedes Jahr	5,00 €
<b>14.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	9,50 €

<b>15.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>16.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	3,50 €
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	4,00 €
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	7,00 €
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	9,50 €
<b>17.</b>	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	21,00 €
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	5,00 €
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	3,50 €
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	3,00 €
<b>18.</b>	<p><b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</b></p> <p>je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</p> <p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</p>	13,50 € bis 33,00 €
<b>19.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorgehenden Baustelle	13,50 € bis 33,00 €
<b>20.</b>	<b>Genehmigungen/ Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) der Stadt Bad Lauterberg</b>	



20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500 Euro  jede weitere angefangene 500 Euro  für jeden Nachtrag je angefangene 500€  mindestens	32,00 €  5,50 €  5,50 €  32,00 €
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
20.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
20.4	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach vorangegangener Versickerungsgenehmigung durch den Landkreis Osterode am Harz	50,00 €
20.5	Genehmigung für den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal	32,00 €
20.6	Besondere Einleitungsgenehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen für bestimmte Stoffe gemäß §9 ABS	70,00 € bis 211,00 €
20.7	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß §14 ABS	70,00 € bis 211,00 €
20.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	70,00 € bis 353,00 €
<b>21.</b>	<b>Archiv</b>	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite  für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wurde  Daneben kann die Gebühr zu 21.1 erhoben werden.	4,00 €  1,50 €
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,50 €
22.3.2	für eine Woche	28,50 €

22.3.3	<p>für längere Zeit bis zu</p> <p>Zu 21.1 bis 21.3:</p> <p>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p>	85,00 €
23.	<p><b>Rechtsbehelfe</b></p> <p>Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p> <p>*) Innerhalb eines Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert</p>	<p>21,00 € bis 690,00 €</p> <p>*)</p>